

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Bürglen	Bearbeiter:	i+geo ag / M. Götsch
Gewässer	Fischerbächli / 07.34	Datum:	04.03.2024
ID Gewässerraumabschnitt	07.34_07	Definition Abschnitt:	Offener Bachabschnitt Bärgeholz
Gewässerabschnitt von	2728168 / 1267031		
Gewässerabschnitt bis	2727853 / 1267047		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener Bachabschnitt im Wald und in der Landwirtschaftszone		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die natürliche Sohlenbreite beträgt bei ausgeprägter Breitenvariabilität ca. 1.20 m		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	-		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	-	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)	
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein -
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)	
Wert für Natur und Landschaft	Teilweise Gebiet nach Art. 41 a Abs. 1 GSchV
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja Erhöhung von auf mindestens 12.20 m bis ca. 15.70 m
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)	
Gewässernutzung	-
Erhöhung GWR notwendig?	Nein
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)	
Dicht überbaut	-
Reduktion GWR?	Nein -
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zugang zu Gewässer gewährleistet
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Bestand
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-
Erhöhung GWR notwendig?	Nein -
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Minimal 12.20 m gemäss Art 41 a Abs. 1 b. GSchV
Anpassung an bestehende Linien	Ja, Abstand ab statischer Waldgrenze 4.00 m, daraus resultiert ein Gewässerraum von 12.20 m bis ca. 15.70 m
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Keine Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-